

Konzept Integrative Schulung (IS)

Pädagogische Grundlagen

Integrative Schulung (IS) bezeichnet den gemeinsamen voll- oder teilzeitlichen Unterricht von Kindern und Jugendlichen mit und ohne besonderem Bildungsbedarf in Regelklassen. Das bedeutet, dass „alle Schüler und Schülerinnen in Kooperation miteinander auf ihrem jeweiligen Entwicklungsniveau nach Massgabe ihrer momentanen Wahrnehmungs-, Denk- und Handlungskompetenzen in Orientierung auf die nächste Zone ihrer Entwicklung an und mit einem gemeinsamen Gegenstand spielen, lernen und arbeiten“ (Feuser). Der Unterricht für Kinder und Jugendliche mit einer kognitiven Beeinträchtigung orientiert sich an der befähigungsorientierten Bildungsplanung. Ausgehend von der Situationsanalyse, in welcher die Behinderungs- und Beteiligungssituation der IS-Schüler:innen gesammelt und gebündelt wird, leiten die beteiligten Lehr- und Fachpersonen gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten und dem / der jeweiligen Schüler:in eine übergeordnete Befähigungszielsetzung ab. In der individuellen Förderplanung erfolgt die lehrplanbezogene Umsetzung, welche sich nach der Broschüre «Anwendung des Lehrplans 21 für Schülerinnen und Schüler mit komplexen Behinderungen in Sonder- und Regelschulen» richtet.

Gesetzliche Grundlagen

Die IS ist Bestandteil des Zuger Schulgesetzes und wird im Konzept Sonderpädagogik (KOSO) und in den Richtlinien Integrative Sonderschulung IS geregelt: «Im Grundsatz wird IS durch sonderpädagogische Kompetenzzentren im Kanton Zug durchgeführt, mit denen der Kanton Zug eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat. In den Leistungsvereinbarungen werden die Aufträge umschrieben (Art und Umfang der Leistung, Abgeltung).¹

Fachleistungen: Weiterbildung, Unterstützung und Beratung

Das Heilpädagogische Zentrum Hagendorn (HZH) trägt die Hauptverantwortung für die Bildung der Lernenden mit kognitiver Beeinträchtigung und stellt den heilpädagogischen Support sicher. Dieser umfasst die Weiterbildung, Unterstützung und Beratung der am IS-Setting beteiligten Lehr- und Fachpersonen bei behinderungsspezifischen Herausforderungen sowie bei der Umsetzung des befähigungsorientierten Bildungsplanungsprozesses (Situationsanalyse, Sinnstiftung und Zielsetzung, Planung, Ko-Konstruktion und Umsetzung, Kontrolle und Evaluation). Zu Beginn des Schuljahres besuchen die SHP IS sowie weitere interessierte Lehr- und Fachpersonen den alljährlichen Kick Off. Die SHP IS bilden sich im Fachbereich permanent weiter. Hierzu besteht ein breites Weiterbildungsangebot am HZH, welches durch die internen Fachstellen zur Verfügung gestellt wird. Die Teilnahme an Weiterbildungen während der Arbeitszeit müssen mit der gemeindlichen Schulleitung abgesprochen werden. Im jeweiligen IS-Setting werden die beteiligten Lehr- und Fachpersonen der gemeindlichen Schulen durch eine Fachperson des HZH unterstützt (Fachleistungen). Die Angebote richten sich nach dem Prinzip der „minimalen Hilfe“ und werden so flexibel wie möglich zur Verfügung gestellt.

Pädagogisch-therapeutische Angebote wie Logopädie oder Psychomotorik werden durch die Bereichsleitung IS bewilligt und von den Gemeinden zur Verfügung gestellt. Die Angebote werden dem

¹ Richtlinien integrative Sonderschulung IS, 2. überarbeitete Auflage, gültig ab Juli 2020

HZH verrechnet. Medizinisch-therapeutische Angebote wie Ergotherapie und Physiotherapie müssen ärztlich verordnet sein und finden in der Regel ausserhalb der Unterrichtszeit statt. Die Finanzierung der verordneten Ergo- oder Physiotherapie läuft über die Krankenkasse. Erweiterte Angebote wie Mittagstisch, schulergänzende Betreuung etc. werden durch die Eltern / Erziehungsberechtigten und die gemeindlichen Schulen finanziert.

Die Eltern / Erziehungsberechtigten können ihre Kinder und Jugendlichen mit kognitiver Beeinträchtigung für Wochenend- und Ferienbetreuung auf einer Wohngruppe am HZH anmelden, sofern das Kind oder der / die Jugendliche entsprechende Angebote der Gemeinde nicht beanspruchen kann. Kinder und Jugendliche, welche am HZH unterrichtet werden und das Internat besuchen, haben Vorrang.

Rahmenbedingungen

Das HZH bietet IS für alle Kinder und Jugendlichen mit kognitiven Beeinträchtigungen an, sofern...

- das Kind oder der / die Jugendliche gemäss Abklärung des Schulpsychologischen Dienstes oder der Heilpädagogischen Früherziehung Anspruch auf verstärkte Massnahmen hat.
- das Kind oder der / die Jugendliche Wohnsitz im Kanton Zug hat.
- der / die Rektor:in das Kind oder die / den Jugendliche:n für die IS dem HZH zuweist.

Der Start der IS ist jeweils zu Beginn des Schuljahres möglich. Die IS wird in der Regel alle zwei Jahre überprüft. Gibt es im laufenden Schuljahr beim / bei der Schüler:in deutliche Anzeichen, dass er oder sie im integrativen Setting nicht mehr zufriedenstellend gefördert werden kann, wird ein Wechsel in die separative Schulung geprüft.

Ressourcen

Für die gesamten Angebote der IS stehen pro Kind im Durchschnitt 25 Stellenprozente eines Lehrpersonen-Pensums zur Verfügung. Im Pensum sind sämtliche Leistungen des HZH (Lektionen Schulische Heilpädagogik, pädagogisch-therapeutische Massnahmen wie Logopädie und Psychomotorik, behinderungsspezifische Fachleistungen des HZH, Assistenzleistungen z.B. bei schwerer Mehrfachbehinderung) enthalten. Dieses wird jeweils per Beginn des Schuljahres nach individuellem Bedarf der IS-Schüler:innen durch die Bereichsleitung IS in Absprache mit den beteiligten Lehr- und Fachpersonen der gemeindlichen Schulen festgelegt. Das Unterrichtspensum der IS-Schüler:innen entspricht in der Regel dem Pensum des jeweiligen Zyklus'. IS-Schüler:innen werden altersgemäss eingeschult und besuchen die Klasse entsprechend der Altersstufe.

Gemäss Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Zug erhält das HZH für jede:n IS-Schüler:in eine Pauschale, welche je zur Hälfte durch Kanton und Gemeinde finanziert wird.

Zuständigkeiten in der personellen und fachlichen Ressourcierung

Die Schulischen Heilpädagoginnen / Heilpädagogen, pädagogische Therapeutinnen und Therapeuten sowie Assistenzpersonen sind von der gemeindlichen Schule angestellt, während das HZH die fachliche Verantwortung für die jeweilige Umsetzung des befähigungsorientierten Bildungsprozesses der IS trägt (Art und Umfang der den SchülerInnen zugesprochene Leistungen

sowie Fachleistungen und Weiterbildungsangebote, des Sonderpädagogischen Zentrums). Zwischen dem HZH und den Gemeinden bestehen Kooperationsvereinbarungen, welche die Anstellung der Fachpersonen für die IS über die Gemeinde, die gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen sowie die Finanzierung regeln.

(10.06.2026 / GL)